

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

8 u.9. (7.3.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766516](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766516)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

49 Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 7. März. № 8 u. 9.

Bekanntmachung.

57 Die Anmeldung von Schülern und Schülerinnen zum Besuch der Mittel- und Volksschulen sind baldigst bei den betreffenden Schulvorstehern zu machen. Anmeldungen, welche nach dem 1. März erfolgen, können für die Stadtknaben- und Stadtmädchenschulen nur dann Berücksichtigung finden, wenn in der betreffenden Klasse noch Platz frei ist.

Oldenburg, den 17. Februar 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Bekanntmachung.

57 Bei der am 13. d. M. vorgenommenen Auslosung der 3 1/2 % igen konvertierten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 2000 Mk.: Nr. 8, 65, 129, 139 und 155.

Lit. B, à 500 Mk.: Nr. 19, 34, 63, 97, 233, 309, 330, 333, 338, 366, 391, 419, 477, 501, 517, 539, 555, 562, 645, 695, 716 und 731.

Lit. C, à 100 Mk.: Nr. 3, 11, 37, 89, 94, 133, 137, 151, 223, 267, 345 und 426.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Oktober 1903 an zum Nennwerte bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Zinscheine einzuliefern, andernfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Auslosungen sind vorhanden:

Lit. B Nr. 216, zu 500 Mk. und Lit. C Nr. 265 zu 100 Mk., fällig seit 1. Oktober 1898,

Lit. B Nr. 591 zu 500 Mk., fällig seit 1. Okt. 1900,

Lit. A Nr. 133 zu 2000 Mk., Lit. B Nr. 593 und 596 à 500 Mk., fällig seit 1. Oktober 1901,

Lit. A Nr. 47 zu 2000 Mk., Lit. B Nr. 398 und 616 zu 500 Mk., Lit. C Nr. 146 zu 100 Mk., fällig seit 1. Oktober 1902.

Oldenburg, den 16. Februar 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Bekanntmachung.

An Stelle des Tischlermeisters Adolf Willers hier selbst ist der Ratsherr Georg Propping hier selbst als Gemeindevorstand für den V. Bezirk gewählt und verpflichtet worden.

Oldenburg, den 13. Februar 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Uebersicht

über den Betrieb im öffentlichen Schlachthause zu Oldenburg im Januar 1903.

Im Monat Januar gelangten im ganzen 1162 Tiere und zwar 76 Ochsen, 27 Bullen, 41 Kühe, 9 Quenen, 284 Kälber, 40 Schafe, 677 Schweine und 8 Pferde zur Schlachtung.

Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden beschlagnahmt und vernichtet das Fleisch und die Eingeweide von 1 Kuh wegen jauchiger Gebärmutterentzündung und Magerkeit, 1 Schaf wegen hochgradiger Magerkeit infolge einer Leber- und Bauchfellentzündung. An Organen wurden beanstandet und vernichtet 11 Rinderlungen, 1 Rinderleber, 1 Schweinslunge und 1 Schweinsleber wegen Tuberkulose, 1 Rinderlunge, 1 Rinderleber, 2 Schafslungen und 2 Schafslebern wegen Schinococcen, 6 Rinderlebern und 3 Schafslebern wegen Distomen, 1 Kinderniere wegen Cystenbildung, 2 Kuhheuter und 1 Rinderleber wegen Abscesse, 7 Schweinslungen und 2 Schafslungen wegen Lungenwürmer, 8 Schweinslungen, 2 Schweinslebern, 1 Rinderlunge, 1 Kinderniere und 1 Pferdelage wegen Entzündungen, außerdem zahlreiche Fleisch- und Organteile, Föten u. Gesundheitschädliche Finnen wurden bei 6 Kindern gefunden, jedoch waren bei 4 Kindern die Finnen abgestorben.

Als minderwertig wurden auf der Freibank verkauft: 1 Ochse und 1 Bulle wegen Finnen und 1 auf dem Transport stark beschädigtes Schwein.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden $1\frac{1}{2}$ Großvieh, $126\frac{1}{2}$ Schweine, 73 Kälber, 71 Schafe und 3 Pferde, die Schweine waren bis auf 4 außerhalb amtlich auf Trichinen untersucht. Beanstandet und vernichtet wurden außer verschiedenen Fleisch- und Organteilen 5 Schaflebern wegen Leberegel, 4 Schweinslungen und 7 Schaflungen wegen Haarwürmer.

Zusammenstellung von Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege hat eine Reihe beachtenswerter Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus zusammengestellt, die Anspruch auf allgemeine Würdigung erheben können und daher im Folgenden wörtliche Wiedergabe finden mögen:

Allgemeines.

Daß infolge von übermäßigem oder auch nur regelmäßigem Alkoholgenuß sehr viele Personen mit ihren Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ist eine bekannte Tatsache. Der Nationalökonom Roscher bezeichnet als sehr wohl begründet die Ansicht derjenigen Statistiker, die mindestens die Hälfte aller Unterstützungsfälle auf Alkoholismus zurückführen.

Die Armenpflege ist daher im höchsten Maße sowohl finanziell wie im Hinblick auf die zahlreichen, ihrer Hilfe bedürftigen Existenzen, die zu häuslicher Familiengemeinschaft mit Trinkern verurteilt sind, daran interessiert, daß dem Uebel so energisch wie möglich entgegengetreten werde.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Maßregeln, die seitens der Organe der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen getroffen werden können, besprochen werden.

Enthaltensamkeitsvereine.

Die früher herrschende Meinung erblickte in der Trunksucht einen unheilbaren Zustand, den erfolgreich zu bekämpfen nicht möglich sei. Erst neuerdings, seitdem diese Volkspest sich nicht mehr auf einzelne Individuen beschränkt, sondern ganze Schichten der Bevölkerung zu verfeuchten droht und immer häufigere Opfer fordert, hat man sich eingehend mit Gegenmaßregeln beschäftigt. Jetzt darf es bereits als eine auf langjähriger Erfahrung beruhende Tatsache bezeichnet werden, daß die durch Alkoholgenuß süchtig gewordenen Personen zwar fast ausnahmslos außer Stande sind, zu einem mäßigen Genuß zurückzukehren, dagegen wohl dahin gebracht werden können, sich des Trinkens ganz zu enthalten. Die völlige Enthaltensamkeit

aber läßt sich, besonders unter den jetzigen Verhältnissen, wo Verführung und Trinkzwang so außerordentlich stark sind, regelmäßig nur im festen Zusammenschluß mit Gleichgesinnten durchführen.

Es ist daher in allen Fällen, in denen Hoffnung auf Besserung und namentlich, was bei den meisten Trinkern in ihren guten Stunden zutrifft, der eigene Wunsch nach Besserung vorhanden ist, der Eintritt in einen Enthaltensamkeitsverein zu erstreben. Gewiß bietet der Eintritt in den Verein nicht stets eine sichere Gewähr für die Rettung, auffallend ist es jedoch, wie viele, sogar wie viel anscheinend hoffnungslos der Trunksucht verfallene durch die moralische und sonstige Hilfe, die sie im Verein finden, vor allem durch die Wiedererweckung des Selbstgefühls und des Pflichtbewußtseins geheilt werden und wieder brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden sind.

In der Stadt Bremen sind zwei Enthaltensamkeitsvereine, die sich mit der Rettung von Trinkern beschäftigen, durch zahlreiche Mitglieder vertreten: der Guttemplerorden und das Blaue Kreuz. Ersterer zählte in Bremen im August 1902 etwa 1500, letzteres etwa 550 Mitglieder; beide Vereine sind international; zu ersterem gehören insgesamt etwa 800 000, zu letzterem etwa 30 000 Mitglieder. Das Blaue Kreuz (Vereinshaus Nordstraße 114) ist auf streng-christlicher Grundlage aufgebaut, während der Guttemplerorden zwar von seinen Mitgliedern den Glauben an einen allmächtigen Gott verlangt, im übrigen aber auf einem weiten Standpunkt steht und mehr das allgemein Menschliche betont. Das Blaue Kreuz erhebt von seinen Mitgliedern einen moralischen Beitrag von 25 Pfg.; im Guttemplerorden muß ein Eintrittsgeld von 4 Mark für eine männliche, von 2 Mark für eine weibliche Person gezahlt werden, außerdem sind von jedem Mitgliede vierteljährlich 1,50 Mark zu zahlen, abgesehen von dem Vierteljahr des Eintritts. Die Beiträge im Guttemplerorden scheinen auf den ersten Blick unangemessen hoch zu sein, sie haben sich jedoch nach der Erfahrung vieler Jahre bewährt und werden auch von bedürftigen Guttemplern immer wieder aufgebracht.

Beide Vereine bieten ihren Mitgliedern viel und sorgen für deren Belehrung und Unterhaltung, letzteres namentlich durch gesellige Zusammenkünfte, die für viele die glücklichsten Erinnerungen bilden. Ueberhaupt halten die Mitglieder in ernsten und heiteren Zeiten fest zusammen.

Wegen des Eintritts in die Vereine usw. sei hier auf die Bemerkungen im jährlichen amtlichen Mitgliederverzeichnis der Stadtbremischen Armenpflege (vorletzte Spalte des Umschlags) verwiesen. Soweit das Eintrittsgeld in

den geeigneten Fällen nicht direkt von der Armenpflege bewilligt werden kann, empfiehlt sich, in dieser Hinsicht die Privatwohlthätigkeit, eventuell durch Vermittlung der Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit, heranzuziehen.

Sollten die der Armenpflege zur Last liegenden Alkoholiker sich trotz eindringlicher Vorstellungen zum Eintritt in einen Enthaltensamkeitsverein nicht entschließen können oder wollen, oder sollten sie sich in dem Verein nicht halten, so wird man zu prüfen haben, ob die Betroffenen zur Ueberführung in Heilanstalten geeignet sind, oder ob es sich mehr empfiehlt, mit Androhung oder Durchführung von empfindlichen Nachtheilen, wie die Gesetze sie an die Hand geben, gegen sie vorzugehen.

Entmündigung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 6 die Möglichkeit, denjenigen zu entmündigen, der infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Drohung mit der entehrenden Entmündigung wird manche so schrecken, daß sie schon dadurch zur Einsicht kommen; andere mag vielleicht erst die öffentliche Bekanntmachung des die Entmündigung aussprechenden Gerichtsbeschlusses energisch aufrütteln.

Der Antrag auf Entmündigung kann durch den Ehegatten oder die Verwandten des zu Entmündigenden gestellt werden — auf der Kanzlei des Amtsgerichts, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 81 — außerdem aber auch von der Armenpflege, sofern dies von dem Armenpfleger in Anregung gebracht wird. Letzterenfalls ist in der Akte zu bemerken, daß beantragt werde, „das Entmündigungsverfahren gegen den N. N. wegen Trunksucht einzuleiten“. Dabei sind Zeugen namhaft zu machen, zu deren Ermittlung der Armenpfleger sich nötigenfalls der Hilfe des Armen-Aufsehers bedienen kann. Ohne Benennung zuverlässiger Zeugen läßt sich das Verfahren mit Erfolg nicht durchführen. Der Armenpfleger selbst wird nur dann als Zeuge vernommen, wenn er sich selbst vor schlägt. Das Bureau veranlaßt seinerseits alles weitere zur Durchführung des Verfahrens. Das Gericht kann die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde. Ist die Entmündigung ausgesprochen, so verliert der Entmündigte das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, und erhält einen Vormund. Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Ehescheidung.

Nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere seine Pflichten als Ehegatte so schwer verletzt, daß dem unschuldigen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Trunksucht, grobe Mißhandlungen oder ähnliche Verfehlungen können genügende Scheidungsgründe darstellen.

Der Scheidungsklage muß ein Sühnetermin vorangehen, dessen Ansetzung der Ehegatte — nötigenfalls nach Erwirkung eines Armenscheines beim zuständigen Polizeibureau — in der Kanzlei des Amtsgerichts, Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 81 zu beantragen hat. Schon die Einleitung oder Durchführung des Ehescheidungsverfahrens wird auf manchen Trinker nachhaltigen Eindruck machen, in anderen Fällen werden wenigstens Frau und Kinder von ihrem Peiniger befreit werden. Es gibt manche Familie, die der Armenpflege zur Last fällt, solange der trunksüchtige Ehemann mit ihr zusammenlebt, und die nach vollzogener Scheidung ohne Unterstützung durchkommen kann.

Irrenanstalt.

In den Fällen, in denen infolge von Alkoholismus eine Trübung des Verstandes und beginnende Geisteskrankheit eingetreten ist, und aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für andere eine Gefahr erwächst, ist es erforderlich, dies durch einen Arzt feststellen zu lassen, damit eine Ueberführung in das St. Jürgen-Asyl stattfindet. Falls dort eine Heilung erzielt ist, wird von der Direktion dieser Anstalt in allen geeigneten Fällen mit großem Erfolg der Anschluß an einen Enthaltensverein vermittelt.

Krankenanstalt.

Da, wo es sich um einfache Fälle von Alkoholismus, insbesondere von Delirium — ohne Geisteskrankheit — handelt, und infolge der Schwere der Alkoholvergiftung eine Anstaltsbehandlung notwendig wird, wird von den Ärzten Ueberführung in die Krankenanstalt angeordnet. Auch dort werden die Kranken unter Zuziehung von Mitgliedern der Enthaltensvereine auf den Eintritt in letztere hingewiesen, und es sind damit gleichfalls eine Reihe von Heilungen erzielt.

Trinkerheilanstalt.

Eine systematische, dauernde Anstaltsbehandlung von Alkoholikern findet in den Trinkerheilanstalten statt. Es gibt zweifellos eine Reihe von Fällen, die nur dort geheilt werden können. Man rechnet durchschnittlich auf 30—50% Heilungen. In den Fällen, die für die Armenpflege in Frage kommen, handelt es sich leider meist um Leute, die moralisch, körperlich und in jeder anderen Beziehung sehr weit zurückgekommen

sind. Je früher die Anstaltsbehandlung eintritt, desto mehr Aussicht auf Erfolg ist vorhanden. Die Dauer der Behandlung beträgt durchschnittlich $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr. Die Kosten betragen in der Trinkerheilanstalt Salem bei Neumünster (Holstein), wohin bis jetzt einzelne Alkoholiker von der stadtbremischen Armenpflege geschickt worden sind, für das erste Vierteljahr 160 Mk., für das zweite 120 Mk., das dritte 80 Mk., das vierte 40 Mk., für ein Jahr also 400 Mk.

Bei der gewöhnlich großen Zweifelhaftigkeit des Erfolgs ist es sehr wünschenswert, daß zur Entlastung der Armenpflege die Kosten für die Trinkerheilanstalt möglichst anderweitig aufgebracht werden. Man wird in manchen Fällen Privatpersonen, kirchliche Gemeinden oder Wohltätigkeitsvereine, Krankenkassen oder die Hanseatische Landesversicherungsanstalt zur Uebernahme der Kosten veranlassen können. Eine kostenlose Trinkerheilstätte befindet sich in See bei Miesky (Schlesien); dort müssen die Alkoholkranken einen Arbeitsvertrag auf mindestens 1 Jahr abschließen und durch Landarbeit sich Pflege und Unterhalt verdienen.

Es gibt auch verschiedene Anstalten für Trinkerinnen; in manchen findet die Aufnahme unentgeltlich statt. Die bekanntesten sind die Frauenheime in Himmelsthür bei Hildesheim und in Junien bei Neumünster (Holstein).

Alle diese Anstalten haben nicht die Möglichkeit und nicht die Befugnis, die Alkoholiker wider ihren Willen durch äußere Zwangsmaßregeln zurückzuhalten.

B e s t r a f u n g.

Es stehen überhaupt nur sehr wenig Straf- und Zwangsmaßregeln gegenüber den Trinkern zur Verfügung. Eine Vorschrift, wonach eine Verurteilung zu Freiheitsstrafen nur wegen Trunksucht möglich wäre, gibt es nicht. Von den Strafbestimmungen findet am meisten Anwendung § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuches. Danach wird derjenige bestraft, der infolge seines trunksüchtigen Zustandes — übrigens auch, wenn Müßiggang die Ursache der Verarmung ist — Unterstützung der Armenpflege für sich oder seine Familie erhalten hat. Wenn der Armenpfleger glaubt, daß eine Bestrafung angebracht ist, so ist das in der Akte zu beantragen, in eiligen Fällen im Dringlichkeitswege, und dabei sind Zeugen für die Trunksucht anzugeben.

(Schluß folgt.)

Uebersicht über den Verkehr in den Häfen

für die Monate November

Mo- nat	Häfen und Anlegestellen	Angekommene Schiffe								
		See- schiffe		Fluß- schiffe		Zuf.		Besatzung	Ladung	
		Anzahl	Größe Kbm.	Anzahl	Größe Kbm.	Anzahl	Größe Kbm.		Tonnen	Wert
1902/3										
Nov.	Städtischer Hafen . .	4	735	47	6967	51	7702	110	3509	567
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . .	1	550	15	3715	16	4265	42	428	3
	Friedrich's Anlegeplatz	—	—	1	300	1	300	2	250	15
	Zusammen:	5	1285	63	10982	68	12267	154	4187	585
Dez.	Städtischer Hafen . .	4	710	19	1952	23	2662	50	1479	195
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . .	2	924	6	1427	8	2351	27	—	—
	Friedrich's Anlegeplatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	6	1634	25	3379	31	5013	77	1479	195
Janr.	Städtischer Hafen . .	3	565	28	4087	31	4652	67	2217	350
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . .	2	877	14	5069	16	5946	44	645	3
	Friedrich's Anlegeplatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	5	1442	42	9156	47	10598	111	2862	354

und Anlegestellen der Stadt Oldenburg

Dezember 1902 u. Januar 1903.

Bewertung	Abgegangene Schiffe							Eisenbahnverkehr beim Hafen						
	See- schiffe		Fluß- schiffe		Zuf.		Befahrung	Ladung		Eisenbahn- wagen	Einfuhr		Ausfuhr	
	Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.	Anzahl	Größe Rbm.		Tonnen	Wert M		Tonnen	Wert M	Tonnen	Wert M
567	4	735	46	6262	50	6997	108	325	38800	281	917	141100	1362	200300
3	2	877	13	3222	15	4099	40	943	113000	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
585	6	1612	59	9484	65	11096	148	1268	151800	—	—	—	—	—
195	1	280	17	1837	18	2117	38	60	4400	240	1489	237200	682	89100
—	1	550	9	2010	10	2562	29	718	78000	—	—	—	—	—
—	—	—	1	300	1	300	2	—	—	—	—	—	—	—
195	2	830	27	4149	29	4979	69	778	82400	—	—	—	—	—
350	3	565	32	4062	35	4625	78	174	19800	243	717	115700	1341	186100
3	1	374	10	4530	11	4904	25	772	102000	—	—	—	—	—
354	4	939	42	8592	46	9529	103	946	121800	—	—	—	—	—

Herkunft der Schiffe.

Gebiete bezw. Länder	Nov. 1902	Dez. 1902	Janr. 1903
	Schiffe	Schiffe	Schiffe
A. Deutsche Häfen.			
Hunte	7	4	5
Hunte = Ems = Kanal	17	5	9
Oberweser	3	—	3
Untereser	33	19	26
Ostseehäfen	—	—	—
Nordseehäfen	8	2	4
B. Außerdeutsche Häfen.			
Rußland	—	—	—
Schweden	—	—	—
Norwegen	—	1	—
Dänemark	—	—	—
England	—	—	—
Zusammen	68	31	47

